S 23 KN 1/02 KR

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Sozialgericht Köln
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	23
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 23 KN 1/02 KR
Datum	29.04.2002

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-

Die Klage wird abgewiesen. AuÃergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Tatbestand:

Umstritten ist die Kostenpflicht der Beklagten fÃ¼r neuropsychologische Behandlung.

Der 1953 geborene KlÃ¤ger ist bei der Beklagten krankenversichert. Er beantragte im Juli 2001 durch die Dipl.-Psychologin Frau M die Ãbernahme von 30 Einheiten ambulanter neuropsychologischer Behandlung je 190,00 DM. BeigefÃ¼gt war eine Empfehlung der RWTH B â Neurochirurgische Klinik, Prof. H â mit der Empfehlung wegen verzÃ¶gerter Erholung der kÃ¶rperlichen und geistigen LeistungsfÃ¤higkeit nach Aneurysma-Operation, die neuropsychologische Untersuchung und gegebenenfalls Therapie durchfÃ¼hren zu lassen. Im Ãbrigen waren Atteste des Dr. T, des Arbeitsmediziners Dr. M1 und des Neurologen und Psychiaters Dr. T1, welche gleichfalls die neuropsychologische Behandlung empfahlen bzw. fÃ¼r dringend angezeigt hielten, beigefÃ¼gt. Die Beklagte veranlasste eine Stellungnahme der Ãrztin fÃ¼r Neurologie und Psychiatrie Dr. B1-E, welche einerseits auf fehlende Angaben zum umstrittenen Verfahren hinwies,

jedoch vorschlug, fÃ¼r die als zweckmÃ¤Ãig erscheinende Therapie zunÃ¤chst etwa 15 Sitzungen zu genehmigen und sodann einen Zwischenbericht erstellen zu lassen. Sie fÃ¼gte an, die Kosten schienen ihr sehr hoch zu sein.

Mit Schreiben vom 08.09.2001 schlug die Beklagte vor, zunÃ¤chst 15 Sitzungen durchfÃ¼hren zu lassen, um dann einen aktuellen Zwischenbericht einzuholen. FÃ¼r jede Sitzung werde sie maximal 120,00 DM vergÃ¼ten. Insbesondere verwies sie auf fehlende wissenschaftlich gesicherte Hinweise des Nutzens der Neuropsychologie und ihre Vorteile im Vergleich zu etablierten Behandlungsverfahren (z.B. Ergotherapie), fehlende einheitliche Zielvorstellungen der Anwender Ã¼ber den diagnostisch-therapeutischen Inhalt und letztlich auch fehlende geregelte Standards zum Ausbildungsniveau so genannter Neuropsychologen. Am 11.10.2001 legte der KlÃ¤ger Widerspruch ein und verwies auf ein Schreiben der Dipl.-Psychologin Frau M, welche im wesentlichen darauf verwies, die umstrittene Behandlung sei im Jahre 2000 als wissenschaftliche Behandlungsmethode vom wissenschaftlichen Beirat anerkannt worden. Zudem wurde dargelegt, weshalb aus ihrer Sicht der Kostenansatz gerechtfertigt sei. Den Widerspruch wies die Beklagte mit Bescheid vom 12.12.2001 zurÃ¼ck. Mit der am 02.01.2002 erhobenen Klage verweist der KlÃ¤ger auf die durch die vorgelegten Ã¤rztlichen Bescheinigungen, zuletzt eine erneute Bescheinigung der RWTH B von November 2001 (Bl. 41 ff. VA) bestÃ¤tigte Notwendigkeit der Behandlung.

Er beantragt,

die Beklagte unter AbÃ¤nderung des Bescheides vom 28.09.2001 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 12.12.2001 zu verpflichten, die Kosten fÃ¼r 30 weitere Einheiten ambulanter neuropsychologischer Behandlung je 190,00 DM zu Ã¼bernehmen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hÃ¤lt weder die neuropsychologische Diagnostik noch die Therapie fÃ¼r einen Teil der vertragsÃ¤rztlichen Versorgung. Die Kostenbeteiligung sei lediglich im Rahmen einer Einzelfallentscheidung erfolgt.

Das Gericht hat eine Auskunft der Dipl.-Psychologin Frau M eingeholt, die angegeben hat, die Neuropsychologie sei seit ca. 10 Jahren gÃ¤ngige Praxis, die im so genannten Kostenerstattungsverfahren mit 190,00 DM pro Behandlungseinheit bezahlt werde. Sie falle nicht unter das Psychotherapeutengesetz. Sie selbst habe eine Zulassung nach dem Heilpraktikergesetz. ZusÃ¤tzlich hat das Gericht eine Auskunft des Bundesausschusses der Ãrzte und Krankenkassen eingeholt. Auf den Inhalt der Auskunft vom 28.02.2002 nebst Anlagen wird Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die zulÃ¤ssige Klage ist unbegrÃ¼ndet. Der KlÃ¤ger ist durch die angefochtenen

Bescheide nicht beschwert, denn Ã¼ber die schriftlich zugesagte Kostenerstattung hinaus kann er die Freistellung von Kosten neuropsychologischer Behandlung nicht verlangen.

Nach Â§ 27 Abs. 1 SGB V besteht Anspruch auf Krankenbehandlung, der u.a. auch die Ã¤rztliche Behandlung einschlieÃlich Psychotherapie sowie Heilmittelversorgung einschlieÃt. Die neuropsychologische Behandlung zÃ¤hlt jedoch nicht zu den von den gesetzlichen Krankenkassen geschuldeten Leistungen, weil diese Methode nicht zur vertragsÃ¤rztlichen Versorgung gehÃ¶rt und die fÃ¼r die AbrechnungsfÃ¤higkeit neuer Behandlungsmethoden nach Â§ 135 Abs. 1 SGB V erforderliche Empfehlung der BundesausschÃ¼sse der Ãrzte und Krankenkassen nicht vorliegt.

Â§ 135 Abs. 1 SGB V bestimmt, dass neue Behandlungsmethoden nur abgerechnet werden dÃ¼rfen, wenn der Bundesausschuss in den genannten Richtlinien Empfehlungen u.a. zum diagnostischen und therapeutischen Nutzen der neuen Methode und deren Wirtschaftlichkeit abgegeben hat. Diese Vorschrift legt nach gefestigter Rechtsprechung des BSG zugleich den Umfang der von den Krankenkassen geschuldeten Leistungen fest. Auch nach der Rechtsprechung des LSG NW (u.a. L 5 KR 187/00) handelt es sich um untergesetzliche Rechtsnormen, die in Verbindung mit Â§ 135 Abs. 1 SGB V fÃ¼r Ãrzte, Krankenkassen und Versicherte verbindlich regeln, welche neuen Untersuchungs- und Behandlungsmethoden zum Leistungsumfang der Krankenversicherung zÃ¤hlen. Nach der Auskunft des Arbeitsausschusses Psychotherapierichtlinien des Bundesausschusses der Ãrzte und Krankenkassen vom 28.02.2002 hat sich dieser im Jahr 2001 mit der Beurteilung der neuropsychologischen Therapie beschÃ¤ftigt, konnte aber zu keinem positiven Votum im Hinblick auf die Anerkennung gelangen. Da Â§ 135 Abs. 1 SGB V ein Verbot mit Erlaubnisvorbehalt enthÃ¤lt, scheidet ein Anspruch des KlÃ¤gers grundsÃ¤tzlich aus, solange die Anerkennung durch den Bundesausschuss der Ãrzte und Krankenkassen aussteht. Ein Leistungsanspruch kÃ¤me grundsÃ¤tzlich ausnahmsweise nur dann in Betracht, wenn die fehlende Anerkennung der Methode darauf zurÃ¼ckzufÃ¼hren wÃ¤re, dass der Bundesausschuss trotz ErfÃ¼llung der notwendigen formalen und inhaltlichen Voraussetzungen das Verfahren nicht oder nicht zeitgerecht durchgefÃ¼hrt hat (sogenanntes Systemversagen). Im vorliegenden Falle wird aus der Auskunft des Bundesausschusses vom 28.02.2002 deutlich, dass sich der Bundesausschuss intensiv mit der neuropsychologischen Behandlung beschÃ¤ftigt hat und auch unter BerÃ¼cksichtigung des Gutachtens des wissenschaftlichen Beirates von Juni 2000 nicht zu einer Anerkennung gekommen ist. Dabei ergibt sich kein Systemmangel aus dem Umstand, dass der Bundesausschuss der Ãrzte und Krankenkassen gestÃ¼tzt auf das Votum des Arbeitsausschusses Psychotherapierichtlinien das Fehlen hinreichender Wirksamkeitsbelege fÃ¼r die Therapie des gesamten psychosozialen Raumes bei Menschen nach HirnschÃ¤digung annimmt und auch die Anerkennung mehrheitlich deshalb versagt hat, weil es keine Belege fÃ¼r die Wirksamkeit bei mindestens 5 der 12 Anwendungsbereiche der Psychotherapie gebe. Weitere Anhaltspunkte fÃ¼r einen so genannten Systemmangel ergeben sich auch nicht aus der Angabe der Dipl. Psychologin Frau M, seit ca. 10 Jahren sei die KostenÃ¼bernahme gÃ¤ngige Praxis der gesetzlichen Krankenkasse. Auch wenn

diese Angaben zutreffen mÃ¶gen, so beruht die frÃ¼here Praxis allein auf einer ursprÃ¼nglich weitergehenden Rechtsauffassung und einer zunehmend differenzierteren Rechtsprechung insbesondere des Bundessozialgerichts im eingangs genannten Sinne. Weitere Anhaltspunkte fÃ¼r ein so genanntes "Systemversagen" sind auch dem KlÃ¤gervorbringen nicht zu entnehmen.

Lediglich unter dem Gesichtspunkt der Zusicherung gemÃ¤Ã Â§ 34 Abs. 1 SGB X ist die Beklagte an ihren Vorschlag aus dem Bescheid vom 28.09.2001 gebunden. Dahinstehen kann, ob die RÃ¼cknahme der Zusicherung gemÃ¤Ã Â§ 34 Abs. 2 i.V.m. Â§ 45 SGB X kÃ¼nftig in Betracht kommt.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

Erstellt am: 12.09.2003

Zuletzt verändert am: 23.12.2024